

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Schaffner, Switzerland

1. Allgemeines
 - 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen (zusammen auch als „Lieferungen“ bezeichnet) der Schaffner EMV AG („Schaffner“). Entgegenstehende Bedingungen des Kunden sind für Schaffner nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung des Kunden zugrunde liegen oder der Kunde in Formularen oder anderen Dokumenten darauf verweist oder Schaffner ihnen nicht widerspricht.
 - 1.2. Die AGB von Schaffner gelten auch für alle Folgegeschäfte, selbst wenn beim Abschluss solcher Transaktionen nicht mehr darauf verwiesen wird.
 - 1.3. Neben- oder Zusatzvereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und der AGB von Schaffner sind nur gültig, wenn sie schriftlich mit Schaffner vereinbart werden.
 - 1.4. Schaffner behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit und ohne Vorankündigung ganz oder teilweise zu ändern.
 - 1.5. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Auftragsbestätigung von Schaffner und einer Kundenbestellung, haben die Auftragsbestätigung von Schaffner und diesen AGB Vorrang vor der Kundenbestellung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Auftragsbestätigung von Schaffner und diesen AGB, hat die Auftragsbestätigung von Schaffner Vorrang vor diesen AGB.
 - 1.6. Nimmt der Kunde bei der Erfüllung der jeweiligen Vereinbarung mit Schaffner die Unterstützung von verbundenen Unternehmen oder Drittanbietern in Anspruch, so verpflichtet sich der Kunde, dass solche verbundenen Unternehmen und Drittanbieter diese AGB sowie alle Vereinbarungen mit Schaffner uneingeschränkt einhalten.
2. Angebote, Umfang der Lieferungen, Dokumentation
 - 2.1. Angebote von Schaffner erfolgen stets freibleibend. Vereinbarungen mit Schaffner kommen immer erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Schaffner auf eine Kundenbestellung zustande, die inhaltlich auf dem Angebot von Schaffner beruht.
 - 2.2. Alle Lieferungen sind in der jeweiligen Vereinbarung abschließend spezifiziert. Werden Lieferungen verkauft und geliefert/erbracht, die in der jeweiligen Vereinbarung nicht spezifiziert sind, bedürfen solche Lieferungen der ausdrücklichen Bestätigung durch Schaffner und müssen durch eine schriftliche und von Schaffner unterzeichnete Urkunde vereinbart werden, damit sie für Schaffner rechtsverbindlich sind.
 - 2.3. Für Schaffner sind nur technische Angaben verbindlich, die in der jeweiligen Vereinbarung vorgesehen sind oder durch Verweis einbezogen werden. Keine Angaben in den Katalogen, Preislisten und weiteren Unterlagen von Schaffner enthaltenen Angaben sind für Schaffner nicht verbindlich, sondern dienen lediglich zur Information. Änderungen an den Spezifikationen, Produktdesigns und sonstige Änderungen bleiben vorbehalten. Sie können sich auf Liefertermine, -fristen und Preise auswirken.
 - 2.4. Zeichnungen, Dokumentationen, Muster und sonstige Materialien, die Schaffner dem Kunden vor, bei oder während der Laufzeit einer Vereinbarung zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von Schaffner. Es werden keine Lizenzen an geistigem Eigentum/Rechte an geistigem Eigentum von Schaffner und den mit ihr verbundenen Unternehmen gewährt. Geistiges Eigentum und verwandte Rechte müssen respektiert werden. Insbesondere ist die Vervielfältigung oder Offenlegung von unterstützenden Materialien, Dokumenten oder Mustern, insbesondere, aber nicht ausschließlich, von Materialien, die urheberrechtlich geschützt sind, ohne die Zustimmung von Schaffner untersagt. Auf Anfrage müssen alle derartigen Zeichnungen, Dokumente, Muster und sonstigen Materialien auf erste Anforderung vollständig an Schaffner zurückgegeben werden.
3. Preise
 - 3.1. Die Preise verstehen sich in CH (Schweizer Franken) ohne Verpackung, exkl. MwSt. und allfälliger sonstiger Steuern und, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, FCA Schaffner, Luterbach (Incoterms 2020).
 - 3.2. Die Preise werden in der Regel einmal im Jahr angepasst. Dementsprechend bleiben alle vereinbarten Preise und Zahlungsbedingungen für höchstens zwölf (12) Monate ab dem Datum des Angebots von Schaffner gültig.

- 3.3. Ungeachtet der vorstehenden Ziffer 3.2 kann Schaffner die vereinbarten Preise einseitig anpassen, wenn und soweit sich die bei Schaffner anfallenden Kosten ändern. So ist Schaffner insbesondere, aber nicht ausschließlich im Falle von wesentlichen Änderungen bei den Lohn-, Rohstoff-, Transport- und Energiekosten dazu berechtigt, eine angemessene Änderung der vereinbarten Produktpreise einzufordern. Lehnt der Kunde eine solche Preisänderung ab oder führen Verhandlungen zwischen den Parteien über eine solche Preisänderung nicht innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Teilnahme an solchen Verhandlungen zu einem neuen vereinbarten Preis, ist Schaffner berechtigt, den Vertrag einseitig schriftlich mit sofortiger Wirkung und ohne eine Haftung zu kündigen. Das Vorstehende gilt unbeschadet von Einzelaufträgen, die von Schaffner bestätigt, zum Zeitpunkt der Benachrichtigung jedoch noch nicht vollständig abgewickelt wurden. Es steht den Parteien frei, die einmonatige Verhandlungsfrist für Preisänderungen im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich zu verlängern.
 - 3.4. Lieferungen, die in der jeweiligen Vereinbarung nicht spezifiziert sind, werden von Schaffner auf alleinige Kosten des Kunden in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Verkaufs und der Lieferung/Bereitstellungen geltenden Standardsätzen von Schaffner für solche Lieferungen verkauft, geliefert/erbracht.
4. Lieferzeiten, Teillieferungen
 - 4.1. Liefer- oder Versandtermine gelten nur annähernd und stellen lediglich die bestmögliche Schätzung der für die Lieferung oder den Versand erforderlichen Zeit durch Schaffner dar, sofern nicht im jeweiligen Vertrag und/oder im Hinblick auf die Verpflichtung des Kunden zur Leistung aller damit verbundenen Zahlungen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
 - 4.2. Ist die Lieferfrist als Zeitraum (und nicht als bestimmtes Datum) angegeben, beginnt sie mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von Schaffner.
 - 4.3. Alle Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung durch die Zulieferer von Schaffner und verlängern sich angemessen, wenn Schaffner aus Gründen, die Schaffner nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, die betreffenden Lieferungen zu beschaffen, wenn erforderliche Informationen oder Unterlagen nicht rechtzeitig bei Schaffner eingehen, wenn diese vom Kunden ohne Zustimmung von Schaffner nachträglich geändert werden oder wenn eine Anzahlung verspätet eingeht.
 - 4.4. Beruht die Nichteinhaltung der Lieferfrist nicht auf dem alleinigen Verschulden von Schaffner, so kann der Kunde hieraus weder ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag noch zum Verzicht auf die Lieferung oder auf Schadensersatz ableiten. Im Übrigen gilt die in Abschnitt 11 aufgeführte Haftungsbeschränkung.
 - 4.5. Teillieferungen sind zulässig. Bei langfristigen Lieferverträgen gilt jede Teillieferung als gesonderte Transaktion. Die Unmöglichkeit einer Teillieferung oder die Verzögerung einer Teillieferung berechtigt den Kunden nicht, von der gesamten Vereinbarung zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
5. Versand, Abnahme von Lieferungen durch den Kunden
 - 5.1. Wenn Schaffner ihre Lieferungen EXW (ab Werk) (Incoterms 2020 zu diesem Zeitpunkt) versendet, so werden die Lieferungen EXW des betreffenden Werks/Lagers versandt.
 - 5.2. Wird die Abnahme von Lieferungen aus Gründen, die Schaffner nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich, ist Schaffner berechtigt, die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden in ihren eigenen Räumlichkeiten oder bei Dritten einzulagern. Die entsprechenden Verpflichtungen von Schaffner gelten dann als erfüllt.
 - 5.3. Sofern in der jeweiligen Bestellung des Kunden und in der zugehörigen Auftragsbestätigung von Schaffner nicht anders vereinbart, werden die Lieferungen entsprechend den geltenden Standard- Verpackungsbedingungen von Schaffner (Kartons, die nicht zum Stapeln geeignet sind) für den Transport verpackt.
 - 5.4. Soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, nimmt Schaffner das Verpackungsmaterial unentgeltlich zurück. Die Rückgabe hat nach Vorgaben von Schaffner entweder am Auslieferungsort oder an einer der Annahmestellen eines von Schaffner benannten Betreibers eines flächendeckenden Rücknahmesystems zu erfolgen. Etwaige Kosten des Transports der Verpackung zum Rücknahmeort trägt der Kunde.
6. Dokumente, Zahlung, Verrechnung, Verzugszinsen
 - 6.1. Werden die Waren von einem Spediteur oder einem anderen Dritten abgeholt (z.B. FCA (Incoterms 2020), sei es im Auftrag von Schaffner, sei es im Auftrag des jeweiligen Kunden), oder liefert Schaffner die Waren an ein Crossdock, so ist der Kunde dazu verpflichtet, Schaffner innerhalb von einem Monat nach Abholung der Ware bzw. nach Ankunft der

- Ware am Crossdock die Dokumente für den Ausfuhrnachweis (POE) zur Verfügung zu stellen. Stellt der Kunde die POE-Dokumente nicht zur Verfügung, sind alternative Dokumente wie z.B. eine Einfuhrzollerklärung des Importlandes vorzulegen. Hat der Kunde die erforderlichen Dokumente nicht innerhalb des oben genannten Zeitrahmens zur Verfügung gestellt, behält sich Schaffner das Recht vor, etwaige Steuern, Zölle und Abgaben sowie daraus resultierende Kosten und Auslagen zu berechnen.
- 6.2. Der Kunde ist verpflichtet, zu jedem Zeitpunkt des Vertragsverhältnisses dafür zu sorgen, dass Schaffner die richtige und gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmensteils (Hauptgesellschaft/Zweigniederlassung) mitgeteilt wird, unter dem die Lieferungen bei Schaffner bestellt werden.
 - 6.3. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar.
 - 6.4. Abweichende Vereinbarungen können zwischen den Parteien getroffen werden, bedürfen aber der Schriftform.
 - 6.5. Alle Zahlungen sind ausschließlich per Überweisung in der in der jeweiligen Auftragsbestätigung von Schaffner vorgeschriebenen Währung ohne Abzüge zu leisten.
 - 6.6. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen jeglicher Art durch den Kunden gegenüber Schaffner ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung wurde von Schaffner ausdrücklich schriftlich anerkannt oder ist rechtskräftig gerichtlich festgestellt.
 - 6.7. Bei mehreren offenen Forderungen ist Schaffner berechtigt, zu entscheiden, welche einzelnen Forderungen durch Zahlungen des Kunden beglichen werden.
 - 6.8. Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen aufgrund von Beanstandungen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Schaffner zulässig.
7. Verspätete Leistung des Kunden, Zahlungsunfähigkeit
- 7.1. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug:
 - a. werden alle gegenüber Schaffner bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Kunden, auch solche aus anderen Verträgen, zur sofortigen Zahlung fällig. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein gerichtliches Vergleichs-, Konkurs- oder ähnliches Verfahren beantragt oder verhängt wird, sowie bei Bekanntwerden sonstiger Umstände, die zu einer Zahlungsunfähigkeit des Kunden zu führen drohen;
 - b. gerät der Kunde automatisch und ohne dass es einer Mahnung durch Schaffner bedarf, in Verzug, und schuldet mit Wirkung ab (einschließlich) dem Tag, der auf den letzten Tag der anwendbaren Zahlungsfrist folgt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes;
 - c. ist der Kunde verpflichtet, Schaffner alle Schäden und Verluste zu ersetzen, die Schaffner durch den Zahlungsverzug des Kunden entstehen (Verspätungsschaden);
 - d. trägt der Kunde alle Folgen einer zufälligen Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs der betreffenden Lieferungen (Haftung für den Zufall), sofern die Gefahrtragung für die betreffenden Lieferungen gemäß diesen AGB und/oder der jeweiligen Vereinbarung nicht bereits auf den Kunden übergegangen ist.
 - 7.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Schaffner, unbeschadet ihrer sonstigen und vertraglichen Rechte, weitere Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag ganz oder teilweise ablehnen oder von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen.
8. Übergang von Nutzen und Gefahr
- 8.1. Nutzen und Gefahr im Zusammenhang mit den Lieferungen gehen nach Maßgabe der jeweils geltenden Incoterms von Schaffner auf den Kunden über.
 - 8.2. Ist der Kunde mit der Annahme oder Abnahme von Lieferungen in Verzug, kommt er mit einer Zahlung in Verzug oder verzögert sich die Lieferung von Schaffner aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so gehen Nutzen und Gefahr für die betreffenden Lieferungen dennoch von Schaffner auf den Kunden über.
 - 8.3. Diese Regeln gelten auch für Ersatzlieferungen.
9. Eigentumsvorbehalt
- 9.1. Lieferungen, die von Schaffner an Kunden verkauft werden, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Schaffner gegen den Kunden aus und im Zusammenhang mit der jeweiligen Vereinbarung und den damit zusammenhängenden schwebenden Geschäften Eigentum von Schaffner („Vorbehalt“). Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht in vollem

- Umfang nach, so erkennt er damit das Recht von Schaffner an, die sofortige Rückgabe der betreffenden Waren zu verlangen und die Rückerstattung bereits erhaltener Abschlagszahlungen zu veranlassen.
- 9.2. Der Kunde wird Schaffner bei allen Maßnahmen unterstützen, die zum Schutz des Eigentums von Schaffner an den Lieferungen erforderlich sind. Insbesondere ermächtigt der Kunde die Schaffner dazu, ihr Eigentumsrecht bei Abschluss der jeweiligen Vereinbarung auf seine Kosten gemäß den einschlägigen nationalen Gesetzen in öffentlichen Büchern oder Registern einzutragen und die gesamte erforderliche Dokumentation zu erstellen. Der Kunde wird die Lieferungen für die Dauer der Vorbehaltsfrist auf seine Kosten für Schaffner aufbewahren und instandhalten, und wird sie zugunsten von Schaffner gegen Feuer, Elementarschäden, Erdbeben, Beschädigung (einschließlich Bruch und Vandalismus, Transportschäden) und Verlust (einschließlich Diebstahl und Verlust beim Transport) versichern. Darüber hinaus wird der Kunde alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass das Eigentum von Schaffner weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- 9.3. Ein Eigentumsvorbehalt berührt nicht den in Abschnitt 8 aufgeführten Übergang von Nutzen und Gefahr.
- 9.4. Verstößt der Kunde gegen die jeweilige Vereinbarung, insbesondere durch Nichtzahlung des Kaufpreises bei Fälligkeit, ist Schaffner dazu berechtigt, von der jeweiligen Vereinbarung zurückzutreten und/oder die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen zu verlangen. Das Verlangen auf Herausgabe von Lieferungen, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, begründet keine Rücktrittserklärung von der jeweiligen Vereinbarung. Vielmehr ist Schaffner dazu berechtigt, die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen zu verlangen, und sich das Recht auf Rücktritt von der jeweiligen Vereinbarung vorzubehalten. Verweigert der Kunde die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen, hat Schaffner das Recht, die Geschäftsräume des Kunden zu betreten und die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen mitzunehmen. Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Wegnahme der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Lieferungen durch den Kunden (einschließlich der Zwangsvollstreckung) bleiben vorbehalten.
- 9.5. Der Kunde ist dazu befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu veräußern/oder zu verarbeiten. Dies unterliegt jedoch den folgenden besonderen Bestimmungen:
- Bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bei Verbindung der Lieferungen mit Waren von Dritten bestehen, so wird Schaffner ein Miteigentum anteilig zum Rechnungswert der verbundenen Waren eingeräumt.
 - Der Kunde tritt hiermit die aus dem Verkauf diese Waren entstehenden Forderungen gegen Dritte insgesamt bzw. anteilig nach Maßgabe bestehender Miteigentumsrechte gemäß der vorstehenden Ziffer 9.5(a) als Sicherheit an Schaffner ab. Schaffner nimmt diese Abtretung hiermit an. Die in Ziffer 9.6 genannten Verpflichtungen des Kunden gelten entsprechend auch für die abgetretenen Forderungen.
 - Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen ermächtigt und Schaffner verpflichtet sich, diese nicht einzuziehen, solange und soweit der Kunde (i) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Schaffner nachkommt, (ii) sich nicht in Zahlungsverzug befindet, (iii) seine Zahlungen nicht verzögert oder eingestellt hat und (iv) keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Sanierungsverfahrens gestellt hat. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die betreffenden Schuldner (Dritte) zu benachrichtigen und Schaffner alle Auskünfte zu erteilen, die Schaffner zum Einzug der abgetretenen Forderungen benötigt.
 - Übersteigt der realisierbare Erlös aus den abgetretenen Forderungen die Höhe aller gesicherten Ansprüche von Schaffner um mehr als 10%, so wird Schaffner auf Verlangen des Kunden den entsprechenden Teil der Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.
- 9.6. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Lieferungen dürfen erst als Sicherheit dienen, nachdem die Bezahlung für die gesicherten Forderungen vollständig bei Schaffner eingegangen ist. Der Kunde wird Schaffner unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Dritter versucht, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen zu belasten.
10. Gewährleistung
- 10.1. Die Verjährungs- und Verwirkungsfrist für neu gelieferte Lieferungen beträgt zwei Jahre, für Ersatzlieferungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 10.4 ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, unabhängig davon, ob die Lieferungen in Produkte des Kunden integriert sind und ob es sich bei solchen Produkten um bewegliche oder unbewegliche Produkte handelt. Artikel 210, Schweizerisches Handelsgesetzbuch (OR, Obligationenrecht) findet keine Anwendung.
- 10.2. Schaffner übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, die über die Konformität der Lieferungen mit den Produktspezifikationen von Schaffner und/oder die vereinbarten Produktspezifikationen hinausgeht.

- In keinem Fall erstreckt sich die Gewährleistung von Schaffner auf die Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Die Rechtsgewährleistung erstreckt sich nicht auf die Verwendung von Lieferungen durch den Kunden, insbesondere nicht auf die Verletzung von Rechten Dritter bei der Integration der Lieferungen in seine eigenen Produkte. Schaffner übernimmt keine über den Gefahrenübergang hinausgehende Gewährleistung für den Fortbestand von Spezifikationen.
- 10.3. Mängel an den Waren müssen Schaffner unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von fünf Kalendertagen nach Lieferung gerügt werden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Kalendertagen nach dem Zeitpunkt, in dem sie entdeckt wurden oder hätten entdeckt werden können, gerügt werden, andernfalls verliert der Kunde sämtliche Ansprüche aus der Gewährleistung. Ferner verwirkt der Kunde sämtliche Gewährleistungsansprüche, wenn und soweit (a) eine unsachgemäße Installation oder Prüfung, (b) eine ungeeignete Betriebsumgebung, (c) eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Lieferungen vorliegt, (d) die Lieferungen nicht gemäß den anwendbaren Spezifikationen von Schaffner und der guten Industriepaxis überwacht oder betrieben werden, (e) Teile der Lieferungen unbefugt angebracht oder entfernt oder verändert werden, (f) die Lieferungen einer ungewöhnlichen mechanischen, physikalischen oder elektrischen Beanspruchung ausgesetzt werden, (g) Änderungen oder Reparaturen erfolgen, die nicht von Schaffner ausgeführt werden, (h) eine unsachgemäße Handhabung während des Versands der Lieferungen vorliegt, (i) eine sonstige missbräuchliche oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung, Unterlassung oder ein Unfall vorliegt, oder (j) der Kunde die Schäden anderweitig (z.B. unter anderem aus einem Versicherungsschutz oder einer Steuerermäßigung) ersetzt.
- 10.4. Wenn Schaffner den Anspruch des Kunden auf Verletzung einer Gewährleistung von Schaffner wegen mangelhafter Lieferungen als berechtigt erachtet, so wird die Schaffner nach ihrer Wahl innerhalb des dann für die Schaffner möglichen Zeitrahmens entweder kostenlos eine Ersatzlieferung oder eine Nachbesserung durchführen oder eine angemessene Minderung gewähren, wobei die Ersatzlieferung und Nachbesserung unter der Bedingung erfolgen, dass der Kunde die mangelhaften Lieferungen zu Lasten der Schaffner an Schaffner retourniert. Ist die Ersatzlieferung oder Nachbesserung ebenfalls mangelhaft, kann der Kunde eine angemessene Minderung verlangen. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Rücktritt und Wandelung des jeweiligen Vertrags sind ausdrücklich ausgeschlossen, unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden. Es gilt ebenfalls die Haftungsbeschränkung gemäß Abschnitt 11.
- 10.5. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Kunden nicht dazu, die Erfüllung des gesamten Vertrags durch Schaffner abzulehnen.
- 10.6. Mängel aller Art bei Lieferungen berechtigen den Kunden nicht zu anderen Ansprüchen, Rechten und Rechtsmitteln als den in den Abschnitten 10 und 11 genannten.
11. Haftung
- 11.1. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von Schaffner in jedem Fall – auch bei einer Haftung wegen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum – auf den Ersatz von direkten und unmittelbaren Schäden des Kunden (d.h., Sortierkosten, direkte Arbeitskosten oder direkte Rückrufkosten, falls Rückrufe nach geltendem Recht vorgeschrieben sind) beschränkt. Kosten für die Neuinstallation oder den Austausch von Produkten sind ausdrücklich ausgeschlossen und werden nicht als direkte und unmittelbare Schäden betrachtet. Jede weitere Haftung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangene Chancen und Gewinne, Einnahmeverluste, Verlust von Daten, Nutzungsausfall, mittelbare Schäden, Folgeschäden und Strafschadensersatz, wird hiermit ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, haftet die Schaffner für Schäden nur, soweit sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Haftung von Schaffner für Handlungen und Unterlassungen von Hilfspersonen im Sinne des Schweizerischen Handelsgesetzbuchs (OR) ist ausgeschlossen.
- 11.2. Soweit gesetzlich zulässig, haftet Schaffner aus keiner Vereinbarung für mehr als 5 Prozent des Wertes der betreffenden Einzellieferung insgesamt – unabhängig davon, welcher Rechtstitel zugrunde liegt.
12. Spezielle Bedingungen für EMV Mess- und Supportdienstleistungen
- 12.1. EMV Mess- und Supportdienstleistungen (inkl. EMV-Tests bzw. EMV-Prüfungen) werden durch Schaffner beim Kunden nur durchgeführt unter der zwingenden Voraussetzung einer ständigen Begleitung durch eine vom Kunden gestellte

- Fachkraft. Diese Fachkraft des Kunden hat alle Arbeiten außerhalb der von Schaffner offerierten EMV-Mess- und Supportdienstleistungen in alleiniger Verantwortung des Kunden auszuführen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf:
- Elektrischer Anschluss des zu prüfenden Gerätes (EUT);
 - Handhabung der Sicherungen und Einschalten des EUTs;
 - Ändern der Betriebsart oder des Programms des EUTs;
 - Alle Verdrahtungen und elektrischen Anpassungen im Zusammenhang mit dem zu prüfenden Gerät.
- 12.2. Nur qualifiziertes Schaffner-Personal darf die für die EMV Mess- und Supportdienstleistungen verwendeten Geräte und Zubehörteile handhaben.
- 12.3. Die von Schaffner durchgeführten EMV Mess- und Supportdienstleistungen führen normalerweise nicht zur Zerstörung von EUT. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis, dass Immunität oder Störfestigkeitsprüfungen zur Zerstörung von EUT oder ungeschützten Teilen von EUT führen können, und nimmt dieses Risiko mit der Auftragserteilung an Schaffner bewusst in Kauf. Schaffner ist nicht verantwortlich und haftet dem Kunden nicht für Ausfälle oder Zerstörungen, die während EMV Mess- und Supportdienstleistungen auftreten, welche gemäß dem anwendbaren Standard durchgeführt werden.
- 12.4. Schaffner unterliegt jedoch der gesetzlichen Sorgfaltspflicht. Bei durch Schaffner verschuldeten Sachschäden an den geprüften EUT, verursacht durch unsachgemäße Behandlung, Prüfung oder Bedienung durch Schaffner, übernimmt Schaffner eine Haftung den effektiv am EUT entstandenen Schaden bis zu maximal CH 500.000,- pro Schaden. Jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird vollumfänglich wegbedungen. Ausgeschlossen ist jeglicher Anspruch des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am EUT selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Ist der Wert des EUTs / Systems grösser als CHF 100.000,-, muss der Kunde diesen Wert im Voraus schriftlich deklarieren. Unterbleibt diese vorgängige Deklaration, ist jegliche Haftung von Schaffner ausgeschlossen. Alle Ansprüche des Kunden ausser den in dieser Ziffer 13 ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Schaffner, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
13. Weiterverkauf
- 13.1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, keine von Schaffner gekauften Lieferungen weiterzuverkaufen, es sei denn, er stimmt den Bedingungen von Schaffner, die für einen Weiterverkauf von Lieferungen durch den Kunden gelten, vollumfänglich zu und hält diese ein.
- 13.2. Schaffner ist nicht verpflichtet, Garantieleistungen oder sonstigen technischen Support für seine Lieferungen zu erbringen, die nicht direkt von Schaffner oder einem autorisierten Händler von Schaffner erworben wurden.
14. Geistiges Eigentum und Rechte an geistigem Eigentum
- 14.1. Schaffner und die mit ihr verbundenen Unternehmen sind und bleiben Eigentümer des gesamten geistigen Eigentums an den Lieferungen. Dies umfasst insbesondere, ist aber nicht beschränkt auf alle gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte und das Know-how, und kein Verkauf und keine Lieferung und/oder Bereitstellung von Lieferungen durch Schaffner an einen Kunden führt zu einer Übertragung von gewerblichem oder geistigem Eigentum oder von gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechten. Im Falle von Aufträgen, deren Erfüllung Entwicklungsleistungen einschließt, ist und bleibt Schaffner alleiniger Eigentümer der Ergebnisse aus der entsprechenden Entwicklung. Dazu gehören unter anderem alle Konzepte, Zeichnungen, Muster, Ideen, Software, Dokumentationen und alle anderen Materialien sowie alle damit zusammenhängenden oder darauf angemeldeten Rechte an geistigem Eigentum. Nutzungsrechte oder Lizenzen für den Kunden am Entwicklungsergebnis oder an geistigen Eigentumsrechten werden weder stillschweigend noch ausdrücklich eingeräumt. Im Falle von Projekten, die voraussichtlich zur Generierung von Entwicklungsergebnissen führen, vereinbaren die Parteien, dass sie eine separate Entwicklungsvereinbarung abschließen werden, welche die Einzelheiten der vollständigen Eigentümerschaft von Schaffner an dem darin enthaltenen gewerblichen und geistigen Eigentum regelt.
- 14.2. Weder diese AGB noch eine Vereinbarung mit einem Kunden oder der Erwerb von Lieferungen durch einen Kunden sind so auszulegen, dass dem Kunden von Schaffner oder deren eigenen Kunden eine Lizenz an einem Patent oder einem sonstigen Eigentumsrecht von Schaffner eingeräumt wird, mit Ausnahme des Rechts, die Lieferungen für die Zwecke zu

- nutzen, für die sie verkauft/erbracht werden. In diesem Zusammenhang, aber auch soweit dies erforderlich ist, um einem Kunden Zugang zu oder Einsicht in Daten, Dokumente und Informationen in Verbindung mit Lieferungen zu gewähren, stellt dieser Zugang oder diese Einsicht eine unbefristete, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und nicht veräußerbare Lizenz von Schaffner an den Kunden in Bezug auf die betreffenden Daten, Dokumente und Informationen dar. Schaffner behält sich ausdrücklich das Recht vor, von diesem Schaffner-Kunden oder dessen Kunden eine Lizenzgebühr zu verlangen. Schaffner behält sich auch das Recht vor, eine solche Lizenz jederzeit ohne Vorankündigung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 14.3. Der Kunde ist verpflichtet, Schaffner auf erste Anforderung alle Daten, Dokumente und Informationen über Schaffner und/oder ihre Produkte und Dienstleistungen zurückzugeben, die sich in seinem Besitz oder unter seinem Einfluss befinden, wie von Schaffner nach eigenem und freiem Ermessen bestimmt, selbst wenn dies über die Bestimmung in Abschnitt 2.4. hinausgeht.
- 14.4. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass seine Produkte und Leistungen, die Lieferungen enthalten oder auf diesen beruhen, das gewerbliche oder geistige Eigentum oder die Rechte an geistigem Eigentum von Dritten nicht verletzen.
15. **Markenzeichen**
Der Kunde darf keine Firmennamen oder Markenzeichen verwenden, die Schaffner oder seinen verbundenen Unternehmen gehören oder für diese lizenziert sind, es sei denn, es liegt eine schriftliche Anweisung von Schaffner vor. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass durch den Verkauf von Produkten, die mit solchen Markenzeichen versehen sind, oder auf andere Weise stillschweigend oder ausdrücklich eine Lizenz für Schaffner-Markenzeichen gewährt wird.
16. **Höhere Gewalt**
Höhere Gewalt oder andere außergewöhnliche Ereignisse, die Schaffner nicht zu vertreten hat, die eine Lieferung ganz oder teilweise, sei es überhaupt, sei es rechtzeitig, unmöglich machen oder wesentlich erschweren, berechtigen Schaffner, die Lieferung für die Dauer eines solchen Hindernisses einzuschränken, auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ereignisse höherer Gewalt umfassen unter anderem Krieg, Unruhen, Aufstände, Terrorakte, Sabotage und ähnliche Ereignisse, Streiks oder andere Arbeitskonflikte, neu erlassene Gesetze und Verordnungen, Verzögerungen durch Handlungen oder Unterlassungen einer Regierung/Behörde, Elementarereignisse (z.B. Überschwemmungen, Stürme, Hagel, Schneefall), Erdbeben oder andere außergewöhnliche Naturereignisse, Epidemien und Pandemien sowie daraus resultierende behördliche Beschränkungen (z.B. Handelsbeschränkungen, Ausgangssperren oder ähnliches) und/oder ein Ausfall der öffentlichen Infrastruktur (z.B. Transport, Energie- und IT-Versorgung). Schaffner haftet in keinem Fall für Ansprüche im Zusammenhang mit der Nichterfüllung, der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung oder der verspäteten Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt.
17. **Ansprüche von Dritten**
Wenn ein Dritter gegenüber Schaffner Schadensersatzansprüche geltend macht, Verkaufsverbote verhängt oder vergleichbare Sicherungsmaßnahmen gegenüber Schaffner und/oder den Lieferungen ergreift, weil der Kunde die Lieferungen bei diesem Dritten entgegen den Anweisungen von Schaffner einsetzt, weil die Produkte des Kunden, in die er die Lieferungen integriert hat, oder Produkte und Leistungen des Kunden, die auf den Lieferungen basieren, nicht ordnungsgemäß funktionieren, oder weil Produkte und Leistungen des Kunden das geistige Eigentum oder die Rechte an geistigem Eigentum eines Dritten verletzen, gleich aus welchem Grund, bzw. wegen anderen vergleichbaren Gründen, so verpflichtet sich der Kunde, die Streitigkeit mit diesem Dritten vollständig zu übernehmen und Schaffner gegenüber allen Schäden und Verlusten (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren), die Schaffner aus solchen Ansprüchen, Sicherungsmaßnahmen oder ähnlichen Handlungen des Dritten entstehen, vollständig freizustellen.
18. **Exportkontrollen, Compliance**
Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren Import-, Export- und Sanktionsgesetze und -vorschriften einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze der Vereinigten Staaten, der Länder der Europäischen Union, der Schweiz, Chinas oder anderer Rechtsordnungen ("Handelsgesetze"). Schaffner und der Kunde garantieren, dass weder Schaffner oder der Kunde noch eine Muttergesellschaft, eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen des Kunden eine sanktionierte Partei ist oder war oder auf einer staatlichen Liste mit gesperrten Parteien aufgeführt ist; und Schaffner und der Kunde werden die andere Partei unverzüglich benachrichtigen, wenn die Partei, ihre Muttergesellschaft,

eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen als sanktionierte Partei aufgeführt ist oder wird. Der Kunde wird Schaffner-Produkte weder direkt noch indirekt verkaufen, exportieren, re-exportieren, freigeben oder anderweitig für oder an eine verbotene oder eingeschränkte Endverwendung, einen Endnutzer, einen Endbestimmungsort oder unter Verstoß gegen geltende Handelsgesetze oder diesen Abschnitt 18 weitergeben; der Kunde ist verpflichtet, Schaffner unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Kunde einen Verstoß im Zusammenhang mit Schaffner-Produkten begeht oder Kenntnis von einem solchen Verstoß hat. Schaffner behält sich das Recht vor, den Abschluss oder die Ausführung von Aufträgen zu verweigern und Aufträge oder Lieferungen zu stornieren und/oder entsprechende Vereinbarungen zu kündigen, wenn Schaffner nach eigenem Ermessen Grund zu der Annahme hat, dass die Transaktion gegen Handelsgesetze verstößt, eine Abweichung darstellt oder den Grundwerten oder Richtlinien von Schaffner zuwiderläuft. Eine solche Beendigung erfolgt gemäß dem jeweiligen Auftrag oder Lieferung. Auf Anfrage von Schaffner wird der Kunde die Exportklassifizierung und die Exportanforderungen für alle Informationen, die offengelegt werden sollen, zur Verfügung stellen und jeden Gegenstand, der Exportkontrollen unterliegt, mit der entsprechenden Exportklassifizierung und der entsprechenden Gerichtsbarkeit kennzeichnen. Schaffner und der Kunde dürfen exportkontrollierte Güter oder Lieferungen nicht an ihre Mitarbeiter, die Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen oder an Dritte weitergeben, ohne die erforderliche Exportgenehmigung zu erhalten oder die geltenden staatlichen Registrierungsanforderungen zu erfüllen. Wenn Schaffner oder der Kunde die erforderliche Ausfuhrgenehmigung für Lieferungen hierunter erhält, muss die betreffende Vertragspartei die andere Vertragspartei über die Erteilung einer solchen Ausfuhrgenehmigung und alle erforderlichen Registrierungen informieren. Auf Verlangen erklären sich Schaffner, der Kunde oder sein verbundenes Unternehmen bereit, schriftliche Zusicherungen und andere exportbezogene Dokumente zu unterzeichnen, die für die andere Partei oder ihr verbundenes Unternehmen zur Einhaltung der Exportkontrollen erforderlich sind. Auf Verlangen von Schaffner hat der Kunde die zutreffende Produktklassifizierung auf der Grundlage des Harmonisierten Systems der Weltzollorganisation ("HS-Code"), das Ursprungsland, Einfuhrbeschränkungen oder -lizenzen sowie alle anderen für die Zollabfertigung erforderlichen Informationen anzugeben. Schaffner und der Kunde verpflichten sich, die Mindestkriterien für die Sicherheit der Lieferkette und andere Zollanforderungen einzuhalten, wie sie in den Sicherheitsprogrammen für die Lieferkette (d.h. Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ("AEO") oder Customs Trade Partnership Against Terrorism ("C-TPAT")) vorgesehen sind, die für den Versand von Waren an den Kunden gelten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort. Der Kunde stellt Schaffner von allen Klagen, Rechtsansprüchen, Forderungen, Verfahren, Verlusten, Schäden, Kosten, Ausgaben und sonstigen Verbindlichkeiten gleich welcher Art frei, die sich aus einem Verstoß gegen die Bestimmungen in diesem Abschnitt 18 ergeben. Der Kunde informiert Schaffner so schnell wie möglich, nachdem er (i) einen Anspruch, eine Beschwerde, eine Anklage, eine Untersuchung oder ein Verfahren gemäß den Handelsgesetzen erhalten hat, die den Kunden betreffen, (ii) eine Offenlegung eines Verstoßes gegen die Handelsgesetze bei einer zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde eingereicht hat oder (iii) von einem wesentlichen Verstoß gegen die Handelsgesetze Kenntnis erlangt hat.

19. Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, alle vertraulichen Daten, Dokumente und Informationen, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Schaffner erhält oder die ihm über Schaffner und deren Produkte und Dienstleistungen zugänglich werden, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben und nicht für einen anderen als den mit der Schaffner in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Zweck zu verwenden, es sei denn, Schaffner hat ausdrücklich erklärt, dass diese Daten, Dokumente und Informationen nicht vertraulich sind oder der nicht vertrauliche Charakter ergibt sich offensichtlich aus der Art der relevanten Daten, Dokumente oder Informationen.

20. Verschiedenes

20.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder ein Teil davon nichtig, ungültig oder unwirksam sein oder werden, so berührt diese nichtige, ungültige oder unwirksame Bestimmung oder der ungültige oder unwirksame Teil davon nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen oder des anderen Teils der betroffenen Bestimmung. Die nichtige, ungültige oder unwirksame Bestimmung oder der nichtige, ungültige oder unwirksame Teil einer solchen Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung oder einen gültigen Teil einer solchen Bestimmung zu ersetzen, die denselben ursprünglich beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich erfüllt, ohne selbst nichtig, ungültig oder unwirksam zu sein.

20.2. Der Kunde darf ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Schaffner weder eine Vereinbarung mit Schaffner noch einen Anteil daran kraft Gesetzes oder anderweitig übertragen oder abtreten. Jeder Versuch einer

- Übertragung oder Abtretung ohne diese Zustimmung ist nichtig. Schaffner kann eine Vereinbarung mit einem Kunden oder einen Anteil daran jederzeit ohne Zustimmung des Kunden an ein verbundenes Unternehmen abtreten.
- 20.3. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen zwischen Schaffner und ihren Kunden bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform durch alle beteiligten Parteien.
- 20.4. Das Versäumnis von Schaffner, auf der strikten Erfüllung einer Bestimmung oder Bedingung dieser Vereinbarung und/oder einer anderen Vereinbarung mit Schaffner zu bestehen, stellt weder einen Verzicht auf diese Bestimmung oder Bedingung oder eine Verletzung derselben durch Schaffner dar, noch beeinträchtigt ein solches Versäumnis in irgendeiner Weise die Rechtsmittel von Schaffner im Hinblick auf eine Nichterfüllung durch den Kunden dieser Vereinbarung und/oder einer anderen Vereinbarung.
21. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand, Spezialdomizil
- 21.1. Sofern in einer Vereinbarung (einschließlich dieser AGB) nicht anders festgelegt, ist der Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden oder von Schaffner Luterbach in der Schweiz.
- 21.2. Alle Rechtsbeziehungen zwischen Schaffner und einem Kunden unterliegen ausschließlich schweizerischem Recht, ungeachtet der Prinzipien des Kollisionsrechts und möglicher internationaler Verträge. Das Wiener Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, 11. April 1980 (CISG)) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 21.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis mit einem Kunden ergeben, dieses betreffen oder seine Gültigkeit oder die Gültigkeit dieser AGB berühren, ist der Ort, an dem Schaffner zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung seinen eingetragenen Sitz hat: Luterbach in der Schweiz. Schaffner ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz oder an dem Ort zu verklagen, an dem sich die Produkte zu einem bestimmten Zeitpunkt befinden.
- 21.4. Bei einem Kunden im Ausland gilt der Sitz von Schaffner als Spezialdomizil des Kunden im Sinne von Art. 50, Absatz 2, Schweizerisches Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz.